

einem mässigen, nicht an einem hohen Schutzzoll. Den Schutz von 3.50 \mathcal{M} halten die verbündeten Regierungen für notwendig und für ausreichend, auf die Vorschläge des Grafen Kanitz werden sie niemals eingehen. (Lebhafter Beifall.)

(Schluss des Blattes.)

— Die „Hamb. Nachr.“ schreiben zu den Handelsverträgen: Wir haben in der Mittwoch Morgen-Ausgabe einen Artikel der „Kreuz-Ztg.“ mitgetheilt, welcher die neuen Handelsverträge als Wendung zum Freihandel bezeichnet. Dem gegenüber sei in Erinnerung gebracht, dass wir schon früher das ganze beim Handelsvertrag mit Oesterreich angewandte Verfahren, die zeitweilige Bevorzugung der Industrie vor der Landwirtschaft, als darauf berechnet bezeichnet haben, eine Spaltung zwischen den landwirtschaftlichen und den industriellen Interessenten hervorzurufen und das Bündniss zu sprengen, durch welches die Zollpolitik von 1878 zu Stande kam. Es wäre dringend zu wünschen, dass die landwirtschaftlichen Verständigungen, die dadurch hervorgerufen werden können, sich nicht gegen die Industrie richten, sondern dass sie dem Versuche, das Bündniss zu sprengen, sich entziehen; zumal die Handelsverträge nach Allem, was bekannt ist, ihren Ursprung nicht irgendwelchen Agitationen oder Bestrebungen der Industriellen von Elberfeld, Crefeld, Aachen oder denen der Oberbesessenen Eisenwerke verdanken, sondern lediglich der Initiative der theoretisirenden Freihändler, welche Einfluss auf die gouvernementalen Entschliessungen erlangt haben. Uns wenigstens ist bisher kein Anzeichen bekannt, aus welchem man schliessen könnte, dass die Initiative zur Lösung der industriellen Interessen von der landwirtschaftlichen von industrieller Seite ausgegangen sei; wir suchen den Ausgangspunkt des Versuchs, Verständigungen zwischen Landwirtschaft und Industrie hervorzurufen, lediglich in den Berechnungen, mit welchen der Generalstab der Freihändler seine Beziehungen zu den maassgebenden Kreisen ausnützt. Wir möchten vor jeder Empfindlichkeit, welche in landwirtschaftlichen Kreisen der Industrie gegenüber entstehen könnte, warnen und empfehlen, daran festzuhalten, dass der Schutz der heimischen Arbeit, auch wenn er mehr der Industrie, als der Landwirtschaft zu Gute kommt, im Interesse beider liegt und für das wirtschaftliche Wohl der Nation festzuhalten ist. Wenn in der Denkschrift zu den Handelsverträgen ausgeführt wird, dass die Landwirtschaft an dem Vorhandensein einer blühenden Industrie stark interessiert und den Rückgang der Industrie der Landwirtschaft schädlich sei, so ist das umgekehrt vielleicht in noch höherem Grade der Fall. Dieser Erkenntnis und derjenigen der Nothwendigkeit der vollen Aufrechterhaltung der Interessengemeinschaft zwischen beiden Produktionsklassen wird sich die Industrie auch ihrerseits schwerlich entziehen. In der Behauptung, dass der Reichstag an den Handelsverträgen nichts ändern dürfe, dass diese daher im Plenum und nicht in der Commission zu verhandeln seien, liegt, wie wir schon neulich andeuteten, eine petitio principii. Fügt der Reichstag sich dieser Behauptung, so giebt er seine Gleichberechtigung bei der Gesetzgebung damit auf. Nach Art. 11 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2 der Reichsverfassung unterliegen die Handelsverträge des Reiches der Genehmigung des Reichstages, dem Wege der Gesetzgebung und es ist dabei Alles erforderlich, was zur Beschlussfassung über jedes andere Gesetz im Reichstage gehört. Wenn der Reichstag darauf verzichtet und sich nur als registrirende Behörde ansieht, so involvirt dies eine Abdication seinerseits, die wir nur als einen schweren Verlust an nationalem Besitzthum — zu dem wir die nationalen Besitzthümer und seine Privilegien rechnen — ansehen würden. Wenn der Reichstag erst durch den Kampf der Fractionen und durch ihr Wettkriechen um die Gunst der Regierung seine Autorität einbüsst, dann wird auch das Zusammenhalten der Regierung bald nicht mehr dasselbe sein wie bisher. Die „Köln. Ztg.“ sagt, die Ablehnung der Handelsverträge würde eine Auflösung des Reichstages und dann radicale Wahlen zur Folge haben. Wenn letztere Folgerung sicher ist, so glauben wir nicht, dass die jetzige Regierung zur Auflösung schreiten wird; denn die Consequenz der Nothwendigkeit, mit einem radicalen Parlamente zu regieren, würde doch nur ein weiterer Regierungswechsel sein.

— Wie wir aus guter Quelle hören, sind seitens der Regierung zu Madrid die ersten Schritte geschehen, um den Beitritt Spaniens zum Zollbunde ins Werk zu setzen. Es dürfte dies als die Folge der in dem heute gleichzeitig publicirten Telegramm mitgetheilten vergebens gethanen anderweitigen Schritte Spaniens zu betrachten sein.

— Der Senatspräsident am Oberlandesgericht zu Hamm, Herr von Choltitz, feierte am 8. d. M. sein goldenes Amtsjubiläum. Geboren am 4. März 1820 zu Löwitz in Oberschlesien, wurde er am 8. December 1841 als Aesculator ver-

pflichtet, am 7. Februar 1848 Gerichtsassessor, am 17. Juni 1850 Kreisrichter in Brieg, am 1. März 1854 an die Gerichtsdeputation in Schönau in Jauer versetzt; am 7. Mai 1864 wurde Herr von Choltitz Appellationsgerichtsrath in Posen und am 1. October 1879 Oberlandesgerichtsrath daselbst, bis er durch Cabinetserde vom 27. Februar 1882 zum Senatspräsidenten befördert wurde, in welcher Eigenschaft er seit dem 1. April 1882 beim Oberlandesgericht in Hamm fungirt. Der Jubilar ist Inhaber des Rothen Adler-Ordens vierter und dritter Klasse; der Oberlandesgerichts-Präsident, Staatsminister a. D. Dr. Falk, überreichte dem Gefeierten im Allerhöchsten Auftrage die Ernennung zum Geheimen Oberjustizrath.

— Man glaubt hier in eingeweihten Kreisen nicht daran, dass die Handelsverträge der Centralmächte mit Serbien bereits in allernächster Zeit zum Abschluss gelangen. Es liegt, nachdem die Verhandlungen zwischen den Hauptmächten zu Ende geführt sind, kein Grund vor, diejenigen mit Serbien zu überstürzen, besonders da man Serbischerseits wünschen muss, die augenblicklich bestehende Ministerkrise vorher beendigt zu sehen. Was Rumänien anbetrifft, so liegen die Verhältnisse hier wesentlich anders. Es ist sehr fraglich, ob zwischen diesem State und den Vertragsmächten überhaupt in absehbarer Zeit handelspolitische Abmachungen getroffen werden. Wie die „A. R. Corr.“ meint, besteht hierzu auf Rumänischer Seite kein besonderes Bedürfniss. Sollten jedoch von Seiten der Centralmächte Aufforderungen an Rumänien betreffs neuer Verhandlungen ergehen, so wird die Rumänische Regierung zunächst wünschen müssen, die Schwierigkeiten mit Oesterreich-Ungarn, mit welchem es noch immer im Zollkriege lebt, zu beseitigen, ehe es auch mit Deutschland in Verhandlungen eintritt. Nachdem Oesterreich-Ungarn den Hauptproducten Rumäniens, Vieh und Getreide, welche in Pest und sogar in Wien mit den Ungarischen Erzeugnissen lebhaft concurrirt, seinen Markt verschlossen, hat auch Rumänien sich durch Zollschranken gegen Oesterreich-Ungarn abgetrennt. In Oesterreich, als einem Industrielande, ist die Geneigtheit, der Bukarester Regierung entgegenzukommen, naturgemäss grösser als in Ungarn, das in Bezug auf seine Erzeugnisse denselben Charakter trägt wie Rumänien und daher immer dessen Concurrent auf dem Weltmarkt bleiben wird. Ungarn würde also, wie die betreffenden Verhandlungen auch ausfallen mögen, immer ein Opfer für die gemeinsame Sache zu bringen haben. Was Deutschland anbetrifft, so muss es wünschen, seine Industrie-Erzeugnisse, welche jetzt unter dem hohen Einfuhrzoll nach Rumänien leiden, billiger dort einführen zu können.

— Das königliche Amtsgericht Copenick macht an anderer Stelle unserer heutigen Zeitung bekannt, dass vom 2. Januar ab an jedem Dienstag und Freitag (Festtage ausgenommen) Auflassungen und andere auf das Grundbuch sich bezugnehmende Sachen für einige Tage gaben, hat die bisher üblichen sogenannten Sprechstage fallen als solche fernerhin fort.

— Die Stimmung der Börse ist wieder recht unerfreulich geworden; die Deckungskäufe haben im grossen und ganzen aufgehört, die Kaufaufträge aus der Provinz und für das Privatpublicum lauten nur spärlich ein, die Anregung, welche die neuen Zollverträge für einige Tage gaben, hat sich verflüchtigt — so fällt die Stimmung auf jenes Niveau allgemeiner Lustlosigkeit und jenes Niveau allgemeiner Auflosigkeit, auf dem sie in über Laune zurück, auf dem sie in den letzten Monaten so beharrlich verweilt. Auch die Prozesse, welche gegenwärtig gegen Börsenfirmer zum Austrag kommen und noch weiter drohen, bedrücken die Stimmung. Unter solchen Umständen finden ungünstige Gerüchte schnell Glauben und wann hätte es ja daran gefehlt? Heute waren sie jedenfalls wieder lebhaft in Umlauf und gruppirten sich um Disconto-Commandit-Antheile, die während der letzten Tage bekanntlich einen grosseren Coursaufschwung erfahren haben, darum eben aber der Baisse-Speculation besonders Anreiz boten. Man sprach zunächst von dem alten Process Guttman, der zu Ungunsten der Disconto-Gesellschaft entschieden sein sollte, ein Gerücht, welches durchaus unbegründet ist, da ein neuer Termin in jüngster Zeit unseres Wissens nicht stattgefunden hat, die Schlussentscheidung auch keineswegs unmittelbar bevorstehen dürfte. Ein anderes, ganz uncontrolierbares Gerücht sprach von Processen bezüglich der Argentinischen Papiere, ein drittes von der Bethelligung der Disconto-Gesellschaft bei dem Coursrückgang der Actien der Brasilianischen Eisenbahn-Gesellschaft in Rio de Janeiro (cir. tel. Dep.). Es handelt sich im letzteren Falle aber um eine Brasilianische Gesellschaft Englischer Gründung, die Oeste de Minas-Gesellschaft, an welcher die Disconto-Gesellschaft ein Interesse hat, kommt dabei gar nicht in Frage. Durch solche und andere Gerüchte wurde der Cours der Disconto-Com-

mandit-Antheile, wie leicht erklärlich, mehr und mehr heruntergedrückt und diese Rückwärtsbewegung setzte sich auch auf die anderen Gebiete fort. Der Schluss brachte noch niedrige Petersburger Notierungen, die insbesondere die Russischen Papiere ungünstig beeinflussten.

— Die 4 ½igen Obligationen der Barmer Stadt-Anleihe werden am nächsten Montag bei der Direction der Disconto-Gesellschaft sowie beim Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co., bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim Jun. & Co. in Köln und bei der Essener Creditanstalt zur Subscription aufgelegt; der Zeichnungscours ist 100 ¼ %. Es handelt sich, wie wir schon kurz erwähnt, um 3 000 000 \mathcal{M} einer Anleihe, die bis zum Betrag von 10 000 000 \mathcal{M} ausgedehnt werden kann; der Erlös der ganzen Anleihe ist bestimmt zum Bau von Strassen, Brücken, Canälen, zur Erweiterung der städtischen Gas-, Electricitäts- und Wasserwerke, zum Bau der Bergbahn, für Flussregulirung, kurz für Anlagen, die man nutzbringend zu nennen pflegt und die sich selbst verzinsen; für die Sicherheit der Anleihe haftet die Stadt Barmer mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft, und da bekannt ist, dass Barmer eine volkreiche, daraus gewerthätige Stadt ist, so dürfte diese Sicherstellung nicht unterschätzt werden, wie ja überhaupt die grösseren Preussischen Städte mit ihrer geordneten Verwaltung, der strengen Aufsicht, der ausgiebigen Steuerkraft zuverlässige Schuldner sind. Unter solchen Umständen darf der Cours von 100 ¼ für ein 4 ½iges Papier als ein niedriger angesehen werden und er wird auch nicht verfehlen, dass eine gute Anlage suchende Capital heranzuziehen. Wir verweisen übrigens auf den in anderer Stelle der heutigen Zeitung abgedruckten Prospect.

— In Bezug auf mehrfache Darlegungen, welche jüngst hinsichtlich der Getreide-Transit-Läger durch die Presse gegangen sind, schreibt man uns von genau unterrichteter Seite heute Folgendes: Die hiesigen Privat-Transit-Läger, richtiger gesagt Privat-Theilungs-Läger (wie sie das königliche Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände deswegen genannt hat, weil der Hauptabsatz nach dem Inlande stattfindet), stehen ohne Ausnahme unter steueramtlichem Mitverschuss. Hierdurch ist die Identität der qu. Läger zweifellosgewahrt. Die eingelagerten Partien haben jede ein steueramtliches Attest über die Quantität und den Land der Herkunft. Durch Wahrung der Identität steht es somit ausser jeder Frage, dass die Regierung nicht vielleicht den ermässigten Zollsatz auf die hiesigen Transit-Läger von Getreide bei der Entlagerung anwendet, sondern sie ist laut Zollegesetz unumstösslich dazu verpflichtet, natürlich nur soweit die qu. Läger aus Ländern stammen (laut steueramtlichem Attest des Landes der Herkunft), hinsichtlich deren die Zollermässigung stattfindet. Abgesehen vom Zollegesetz liegt der Beweis dafür, dass die Inhaber der Waare dieselben nur vom Lager nach der Ost- resp. Nordsee zu exportiren und die Zollgrenze nur rückpassiren zu lassen brauchen, um die Zollermässigung zu geniessen. Die Kosten sind kleiner, als die Differenz. Der weitaus grösste Theil des hier in Privat-Theilungs-Lägern ruhenden Getreides hat übrigens als Länder der Herkunft:

- 1) Amerika (meistens Nord-)
- 2) Indien
- 3) Russland
- 4) Oesterr.-Ungarn und Donau-Länder
- 5) Australien.

Anders ist es mit dem in hiesigen Privat-Theilungs-Lägern befindlichem Mehl, dasselbe stammt fast ganz aus Oesterreich-Ungarn und geniesset demnach zweifellosgewiss jede Zollermässigung. Ueberhaupt jede in Privat-, Transit- resp. Theilungs-Lägern oder in der öffentlichen Niederlage des Königl. Packhofes befindliche ausländische unverzollte Waare ist, wenn zwischen Ein- und Auslagerung eine Zolländerung stattfindet, dieser unterworfen. — Der hiesige Platz leidet an grossen Erschwerungen bezüglich der Transit-Lagerung von Getreide und Mehl, denn die meisten Hafnenplätze, selbst mehrere Binnenplätze von viel geringerer Bedeutung wie Berlin, geniessen die grosse Annehmlichkeit der „offenen gemischten Transit-Läger“, und ist es dringend wünschenswert, dass der Bundesrath auch für Berlin (man kann wohl sagen, dem bedeutendsten Handelsplatz für Getreide in Deutschland) diese Erleichterung gewährt. Die offenen gemischten Transit-Läger gewähren die Vortheile, welche aus der Bezeichnung hervorgehen, nämlich, dass der amtliche Mitverschuss nicht nöthig, dagegen die Mischung mit inländischem Getreide erlaubt ist, während der ungemischte Theil des ausländischen Getreides den Vortheil der Transit-Lagerung behält und somit bei der Entlagerung auch jeder inzwischen eingetretenen Zolländerung Ermässigung unterworfen ist. — Ferner ist der Vortheil der letzteren Läger der, dass die Ein- und Auslagerung nur durch Privat-Wäger, die auf Zoll-Interesse veredelt sein müssen, bewerkstelligt zu werden braucht, während bei Privat-